



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 1. Juni 2022

Seite 1 von 3

1) Ausschließlich per E-Mail an: [REDACTED]

Aktenzeichen StPB
bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 855-
Telefax 0211 855-
Coronatestung@mags.nrw.de

**Ihr Antrag auf Erteilung von Informationen nach dem IFG NRW zu
den täglich abgerechneten Bürgertests, aufgeschlüsselt nach
Teststelle, für das Jahr 2021**

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

mit Antrag vom 31.05.2022 haben Sie um Informationen gebeten, wie
viele Bürgertests aufgeschlüsselt nach Teststelle im Jahr 2021 täglich
abgerechnet wurden.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Das Ministerium für Arbeit Gesundheit und Soziales NRW verfügt über
keine Daten zur Abrechnung der Bürgertestungen, da die
Abrechnungen ausschließlich über die Kassenärztlichen Vereinigungen
erfolgen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Gebühren

Es werden gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 IFG NRW keine Gebühren
erhoben.

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Stabsstelle Pandemiebewältigung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu richten und muss den Kläger sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 IFG NRW:

Neben der Beschreibung des Rechtsweges haben Sie gem. § 13 Absatz 2 IFG NRW das Recht, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und

Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestr. 2-4, 40213
Düsseldorf als Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen.

Seite 3 von 3